

## der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 121

3. Juni 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1145/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 1146/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . .	3
Verordnung (EWG) Nr. 1147/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 1148/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6
Verordnung (EWG) Nr. 1149/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 1150/71 der Kommission vom 1. Juni 1971 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	8
Verordnung (EWG) Nr. 1151/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 hinsichtlich der Vorauszahlung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven	10
Verordnung (EWG) Nr. 1152/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 betreffend die Mitteilung der Angaben über die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	11
Verordnung (EWG) Nr. 1153/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen . . . . .	13
Verordnung (EWG) Nr. 1154/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche . . . . .	15
Verordnung (EWG) Nr. 1155/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten . . . . .	17
Verordnung (EWG) Nr. 1156/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben . . . . .	19

Verordnung (EWG) Nr. 1157/71 der Kommission vom 2. Juni 1971 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen . . . . . 21

*II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

**71/200/EWG :**  
 Entscheidung der Kommission vom 28. April 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die fünfundzwanzigste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung . . . . . 23

**71/201/EWG :**  
 Entscheidung der Kommission vom 28. April 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die fünfte im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 564/71 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung . . . . . 24

**71/202/EWG :**  
 Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Sicherungsmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren zu treffen . . . . . 26

**71/203/EWG :**  
 Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 zur Festsetzung des Mindestpreises für Weißzucker für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 393/71 über eine Dauerausschreibung durchgeführte zehnte Teilausschreibung . . . . . 28

**71/204/EWG :**  
 Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die siebte im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 564/71 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung . . . . . 29

**71/205/EWG :**  
 Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1971 über die zusätzliche Trocknung und Umlagerung einiger von der deutschen Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1970/1971 übernommener Getreidearten . . . . . 30

**71/206/EWG :**  
 Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1971, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, die aus Japan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Teile und Zubehöre für Krafräder der Tarifnummer 87.12 A des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen . . . . . 31

**71/207/EWG :**  
 Entscheidung der Kommission vom 19. Mai 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die achtundzwanzigste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung . . . . . 32

**71/208/EWG :**  
 Entscheidung der Kommission vom 19. Mai 1971 zur Durchführung einer Ausschreibung zur Ausfuhr von 20 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste nach südosteuropäischen Ländern . . . . . 33

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1145/71 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1971

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	57,88
10.01 B	Hartweizen	68,38 <sup>(1)</sup>
10.02	Roggen	47,03
10.03	Gerste	44,09
10.04	Hafer	46,85
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	32,69 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.05 B	Anderer Mais	32,69 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.07 A	Buchweizen	20,03
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	26,78
10.07 C	Sorghum	37,93
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	55,05
11.01 B	Mehl von Roggen	76,80
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	115,69
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	58,39

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Höchstens 4 v.H. des Zollwerts.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1146/71 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1971

## über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2691/70<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 52.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1971 über die Festsetzung der Prämien,  
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,50	0,50	0,25
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	1,70	1,70	1,45
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

## B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,089	0,089	0,045	0,045
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,067	0,067	0,033	0,033
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,303	0,303	0,258	0,258
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,226	0,226	0,193	0,193
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,264	0,264	0,225	0,225

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1147/71 DER KOMMISSION**

**vom 2. Juni 1971**

**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1086/71 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-

tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 17.

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	(RE / Tonne)		
			1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1148/71 DER KOMMISSION**

**vom 2. Juni 1971**

**über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 14.

**ANHANG**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg) Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	14,24
	II. Rohzucker	12,14 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	14,24
	II. Rohzucker	12,14 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1149/71 DER KOMMISSION**  
**vom 2. Juni 1971**  
**über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 <sup>(2)</sup>, ins-  
besondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende  
Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.  
1591/70 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlas-  
senen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1591/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig  
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.  
1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse  
wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben,  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

**ANHANG**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag <small>(RE / 100 kg)</small>
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 6. 8. 1970, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1150/71 DER KOMMISSION**  
**vom 1. Juni 1971**  
**über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8

der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 vorgesehenen Mittelwerte werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1971

*Für die Kommission*  
A. SPINELLI  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

**ANLAGE**

Warenbezeichnung	(RE / 100 kg brutto) Mittelwerte (Betrag)
<b>Zitronen :</b>	
— Spanien . . . . .	25,06
— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	16,56
— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei . . . . .	—
— Südafrika . . . . .	— <sup>(1)</sup>
— USA . . . . .	32,29
— andere amerikanische Staaten . . . . .	—
— andere . . . . .	—
<b>Süße Orangen :</b>	
— Spanien :	
— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late . . . . .	19,14
— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel . . . . .	—
— andere . . . . .	13,41

(RE / 100 kg brutto)	
Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag)
— Tunesien :	
— Maltaise (Blondorangen und Blutorangen) . . . . .	—
— andere . . . . .	—
— Algerien :	
— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late . . . . .	12,42
— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel . . . . .	—
— andere . . . . .	—
— Marokko :	
— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late . . . . .	15,86
— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel . . . . .	—
— andere . . . . .	—
— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei :	
— Shamouti . . . . .	9,29
— Ovalis . . . . .	—
— andere . . . . .	13,75
— Südafrika . . . . .	— <sup>(1)</sup>
— USA . . . . .	19,01
— Brasilien . . . . .	—
— andere amerikanische Staaten . . . . .	12,22
— andere . . . . .	—
Pampelmusen und Grapefruits :	
— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	—
— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei . . . . .	20,06
— Südafrika . . . . .	— <sup>(1)</sup>
— USA . . . . .	18,66
— andere amerikanische Staaten . . . . .	24,89
— andere . . . . .	—
Clementinen :	
— Spanien . . . . .	—
— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	—
— andere . . . . .	—
Mandarinen einschließlich Wilkings :	
— Spanien . . . . .	—
— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	—
— andere . . . . .	—
Monreales und Satsumas :	
— Spanien . . . . .	—
— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	—
— andere . . . . .	—
Tangerinen . . . . .	15,63

<sup>(1)</sup> Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1859/70 vom 14. September 1970 (ABl. Nr. L 204 vom 15. 9. 1970) festgesetzt worden.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1151/71 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 hinsichtlich der Vorauszahlung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland<sup>(3)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971 über die Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Konserven<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6, in Erwägung nachstehender Gründe :Die Verordnung (EWG) Nr. 615/71 der Kommission vom 24. März 1971 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven<sup>(5)</sup> bestimmt in Artikel 6 zweiter Absatz, daß auf Antrag des Beteiligten ein Teil des Erstattungsbetrags im voraus bezahlt werden kann, vorausgesetzt, daß eine Garantie dafür geleistet wird, daß das Öl für die vorgesehenen Zwecke Verwendung findet. Die in den Mit-

gliedstaaten vorgesehene Garantie reicht zur Deckung der Risiken aus, die sich aus der Nichtverwendung des Öls für die vorgesehenen Zwecke ergeben. Aus diesem Grunde ist vorzusehen, daß der gesamte Erstattungsbetrag im voraus bezahlt werden kann.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 6 zweiter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 erhält folgende Fassung :

„Auf Antrag des Beteiligten kann jedoch dieser Erstattungsbetrag ganz oder teilweise im voraus bezahlt werden, sobald die in Artikel 3 Buchstabe a) vorgesehene Überprüfung durchgeführt worden ist, vorausgesetzt, daß eine Garantie dafür geleistet wird, daß das Öl für die vorgesehenen Zwecke Verwendung findet.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 5.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 25. 3. 1971, S. 12.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1152/71 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1971

betreffend die Mitteilung der Angaben über die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation in den obengenannten Bereichen zufolge teilen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission die zu ihrer Anwendung erforderlichen Angaben gegenseitig mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und Verbreitung dieser Angaben werden nach dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in den entsprechenden Artikeln der übrigen Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation vorgesehenen Verfahren festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

Damit die Bestimmungen der Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation in den obengenannten Bereichen hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Form von Waren, die in den Anhängen B und C der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, unter den bestmöglichen Bedingungen angewandt werden können, muß ein Informationssystem eingeführt werden, das sich darauf stützt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte statistische Angaben mitteilen. Es ist wünschenswert, daß diese Angaben ebenfalls für die Landwirtschaftserzeugnisse übermittelt werden, für die eine Regelung über Vorauszahlung der Erstattungen angewandt wird, welche durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 913/71<sup>(11)</sup>, eingeführt wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide, des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier, des Verwaltungsausschusses für Zucker sowie des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. eines jeden Monats für jedes der in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 genannten Grunderzeugnisse, die in Form von in Anhang B oder C dieser Verordnung genannten Waren ausgeführt wurden bzw. ausgeführt werden sollen, die nachstehenden Angaben mit :

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 1. 5. 1971, S. 43.

- a) die Mengen, für die im vorangegangenen Monat Vorausfestsetzungsbescheinigungen erteilt wurden;
- b) die Mengen, für die im Monat vor dem vorausgegangenen Monat
- Ausfuhrerstattungen gewährt worden sind,
  - Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Regelungen über Vorauszahlung der Erstattungen, welche durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 eingeführt wurde, gewährt worden sind.

Für die Anwendung der Vorschriften unter b) ist als gewährt jede Erstattung anzusehen, deren Betrag durch die zuständigen Behörden abgewickelt oder zur Verfügung des Erstattungsberechtigten bereitgestellt wurde, selbst wenn sie ihm effektiv noch nicht ausbezahlt oder überwiesen worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

#### *Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Angaben werden nach Grunderzeugnissen, für die ein besonderer Erstattungssatz gewährt wird, aufgeschlüsselt, wobei für jedes dieser Erzeugnisse die ausgeführten bzw. auszuführenden Waren unter Bezugnahme auf die betreffende Tarifnummer oder ggf. auf die betreffenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs anzugeben sind.

Fallen die ausgeführten Waren jedoch unter die Tarifnummer 19.03 oder 22.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, so ist zu ihrer Bezeichnung auf die Position Bezug zu nehmen, die in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 unter Berücksichtigung ihrer Zusammensetzung an Grunderzeugnissen und — bei Waren der Tarifnummer 19.03 — ihres Aschegehalts im Trockenstoff hierfür vorgesehen ist.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1153/71 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1971

zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 23 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 <sup>(3)</sup> zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Pflaumenerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften“ oder „jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe“ beziehen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung Nr. 23 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur/Großhändler“ berechnet werden. Da die Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen No-

tierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 23 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Da die Pflaumensorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in zwei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist zu bestimmen, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe I bzw. mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Referenzpreise für Pflaumen (Tarifnummer 08.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppe I und II für die Erzeugnisse der Güteklasse „I“, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 2. 12. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

	<i>Gruppe I</i>	<i>Gruppe II</i>
Juni (vom 11. bis 30. einschl.)	21,1	—
Juli	20,9	—
August	18,9	14,1
September	16,2	12,4
Oktober (vom 1. bis 20. einschl.)	—	10,5

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich aus folgenden Sorten zusammen:

*Gruppe I:*

Italienische Zwetschge (Altesse Double), Précoce Favourite, Schöne aus Löwen (Belle de Louvain), Frühzwetschge Lützel Sachs (Lützelsachsen), Ersingen Frühzwetschge (Quetsche précoce d'Ersingen), Zimmers Frühzwetschge (Quetsche précoce de Zimmer), Bühler Frühzwetschge (Quetsche précoce de Bühl), Burbank, Florentia, Goccia d'Oro, Reine Claude dorée.

*Gruppe II:*

Hauszwetschge (Altesse simple), Reine Claude d'Oullins, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim).

(3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen:

- a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter b) genannten Sorten gehören;
- b) mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören: Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine Claude d'Oullins, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim), Mirabelle, Bosnische.

Sofern sich die sortenmäßige Zusammensetzung der eingeführten Erzeugnisse aus dritten Ländern ändert, werden Änderungen des vorhergehenden Absatzes gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 erlassen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1971 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1972 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1154/71 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1971

zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 23 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 <sup>(3)</sup> zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Pfirsicherzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften“ oder „jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe“ beziehen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung Nr. 23 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur/Großhändler“ berechnet werden. Da diese Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 23 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Referenzpreise für Pfirsiche (Tarifnummer 08.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner, für die Erzeugnisse der Güteklasse „I“, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 2. 12. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

Juni 1. Dekade	—
2. Dekade	26,2
3. Dekade	24,1
Juli	20,9
August	19,4
September	17,7

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1972 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1155/71 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1971

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 23 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 <sup>(3)</sup> zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Tomatenerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften“ oder „jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe“ beziehen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung Nr. 23 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur/Großhändler“ berechnet werden. Da diese Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist.

Andererseits dürfen gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 23 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Referenzpreise für Tomaten (Tarifnummer ex 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse „I“, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 2. 12. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

— 1. Juni bis 10. Juli einschließlich	16,8
— 11. Juli bis 31. August einschließlich	10,4
— September	11,5
— Oktober	13,8
— November	12,1
— Dezember (1. bis 20. Dezember einschließlich)	9,9

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1972.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1156/71 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1971

## zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über  
die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Markt-  
organisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Ver-  
ordnung Nr. 23 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission  
vom 1. Juli 1970 <sup>(3)</sup> zur Festlegung der Anwendungs-  
modalitäten des vorgenannten Artikels werden all-  
jährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die  
Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft fest-  
gesetzt.Angesichts des Umfangs der Tafeltraubenerzeugung  
in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein  
Referenzpreis festgesetzt werden.Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgeleg-  
ten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis  
dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der ein-  
zelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grund-  
lage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag  
erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der  
eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermark-  
tungsstufe vergleichbar zu machen. Gemäß Artikel 1  
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen  
die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zu-  
grunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe  
„ab Erzeugergemeinschaften“ oder „jede andere ver-  
gleichbare Vermarktungsstufe“ beziehen.Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Ver-  
ordnung Nr. 23 müssen die Einfuhrpreise der ein-  
geführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur/Groß-  
händler“ berechnet werden. Da diese Preise somit  
unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Er-  
zeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß,  
dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Ver-  
ordnung Nr. 23 entsprechen die Erzeugerpreise des  
einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen No-  
tierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-  
punkt der Festsetzung des Referenzpreises auf dem  
repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märk-  
ten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notie-  
rungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1  
der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei  
dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen  
sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Grö-  
ßensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei  
der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notie-  
rungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Arti-  
kel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr.  
23 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse  
oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesent-  
lichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils  
des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Ver-  
ordnung Nr. 23 bleiben bei der Berechnung der  
durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen  
Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im  
Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten nor-  
malen Schwankungen als übermäßig hoch oder nied-  
rig betrachtet werden können.Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preis-  
schwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere  
Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für  
jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Referenzpreise für Tafeltrauben (Tarifnummer  
ex 08.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs) werden,  
ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzent-  
ner Eigengewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse  
„I“, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie  
folgt festgesetzt :

Juli	1. Dekade	—
	2. Dekade	24,6
	3. Dekade	19,1

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 2. 12. 1970, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

---

August	17,1	<i>Artikel 2</i>
September	14,7	
Oktober	14,4	
November (vom 1. bis 20. einschließlich)	19,7	Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1972 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1157/71 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1971

zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 23 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 <sup>(3)</sup> zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Zitronenerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften“ oder „jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe“ beziehen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung Nr. 23 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur/Großhändler“ berechnet werden. Da diese Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 23 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Referenzpreise für Zitronen (Tarifnummer 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner, für die Erzeugnisse der Güteklasse „I“, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 2. 12. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

Juni	18,—
Juli	18,2
August	19,5
September	16,7
Oktober	16,1
November	13,1
Dezember	12,2
Januar	12,6
Februar	12,4
März	12,8
April	13,6
Mai	14,6

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Mai 1972 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die fünfundzwanzigste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/200/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 772/70 der Kommission vom 28. April 1970 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 563/71<sup>(4)</sup>, führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker durch.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung<sup>(5)</sup> ist, wenn die Ausschreibungsbedingungen keinen Höchstbetrag für die Erstattung vorsehen, dieser für die betreffende Ausschreibung, nach Prüfung der eingegangenen Angebote, entsprechend dem Verfahren

des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und unter Berücksichtigung insbesondere der Marktbedingungen und der Absatzmöglichkeiten festzusetzen. In Anwendung dieser Kriterien ist es angebracht, für die fünfundzwanzigste Teilausschreibung den Höchstbetrag, wie in Artikel 1 angeführt, festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 772/70 durchgeführte fünfundzwanzigste Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung am 28. April 1971 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr je 100 Kilogramm Weißzucker auf 10,750 Rechnungseinheiten festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. April 1971

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 95 vom 29. 4. 1970, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 18. 3. 1971, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die fünfte im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 564/71 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/201/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 564/71 der Kommission vom 17. März 1971 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet<sup>(3)</sup>, führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker durch.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung<sup>(4)</sup> ist, wenn die Ausschreibungsbedingungen keinen Höchstbetrag für die Erstattung vorsehen, dieser für die betreffende Ausschreibung, nach Prüfung der eingegangenen Angebote, entsprechend dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und unter Berücksichtigung insbesondere der Marktbedingungen und der Absatzmöglichkeiten festzusetzen.

In Anwendung dieser Kriterien ist es angebracht, für die fünfte Teilausschreibung den Höchstbetrag, wie im Anhang zu dieser Entscheidung angeführt, festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 564/71 durchgeführte fünfte Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung am 28. April 1971 abgelaufen ist, werden die Höchstbeträge der Erstattung bei der Ausfuhr, die beim Zuschlag zugrunde zu legen sind, je 100 Kilogramm Weißzucker, wie im Anhang zu dieser Entscheidung angeführt, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. April 1971

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.  
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.  
(3) ABl. Nr. L 65 vom 18. 3. 1971, S. 14.  
(4) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.

## ANHANG

Nummer des Loses	Höchstbetrag der Erstattung in RE/100 kg
A 2	10,750
A 3	10,750
B 4	10,250
B 5	10,250
B 6	10,250
B 8	10,250
B 9	10,250
B 10	10,250

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1971,

mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Sicherungsmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren zu treffen

(71/202/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit Ablauf der Übergangszeit sind zwischen den Mitgliedstaaten alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung sowohl für die aus der Gemeinschaft stammenden als auch für die aus Drittländern stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Waren untersagt. Die Mitgliedstaaten können daher im innergemeinschaftlichen Warenverkehr Einfuhrlizenzen oder andere Einfuhrgenehmigungen nur anwenden, sofern sie unverzüglich und für alle beantragten Mengen erteilt werden.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen hat es sich als notwendig erwiesen, daß die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Einfuhren von Waren, die aus dritten Ländern stammen und sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden, einer vorherigen Kontrolle zu unterwerfen, wenn das Zustandekommen dieser Einfuhren eine Verkehrsverlagerung darstellen würde, mit der die Durchführung der im Einklang mit dem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindert werden könnte. Die Gefahr einer derartigen Verkehrsverlagerung besteht, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhr einer aus einem Drittland stammenden Ware entweder einem Verbot, einer Kontingentierung oder einer Selbstbeschränkung unterliegt und unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten oder genehmigten mittelbaren und unmittelbaren Einfuhren der entsprechende Betrag oder die entsprechende Menge überschritten werden könnten.

Dieses Ziel ist nicht nur im Wege einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen, sondern auch durch ein wirksames System, das das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stört und mit dem die betreffenden Einfuhren von der vorherigen Erteilung eines Einfuhrpapiers abhängig gemacht und die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, als Sicherungsmaßnahme die Erteilung dieses Einfuhrpapiers für die Dauer des Zeitraums zurückzustellen, der für die Einreichung eines

Antrags bei der Kommission auf Genehmigung zur Anwendung endgültiger Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten sind daher zu ermächtigen, dieses System als Sicherungsmaßnahme anzuwenden ; außerdem sind die Angaben genau festzulegen, die etwaigen Anträgen auf Anwendung dieses Systems als Unterlagen beizufügen sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, die Einfuhren von aus dritten Ländern stammenden und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlichen Waren von der Erteilung eines Einfuhrpapiers abhängig zu machen, sofern

- die Einfuhr der unmittelbar aus dem betroffenen Drittland stammenden Waren in dem betreffenden Mitgliedstaat im Einklang mit dem Vertrag mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt oder wenn das betroffene Drittland auf Grund eines Handelsabkommens mit dem betreffenden Mitgliedstaat bei diesen Waren eine Selbstbeschränkung anwendet, und sofern
- auf Grund der Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen und den in den übrigen Mitgliedstaaten angewandten handelspolitischen Maßnahmen Verkehrsverlagerungen zu befürchten sind.

Besteht jedoch ein Kontingent, das nicht den Direkteinfuhren aus dem Drittlands-Ursprungsland auf Grund eines Handelsabkommens mit diesem Land vorbehalten ist, dann kann der Mitgliedstaat die Ermächtigung nach Absatz 1 nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Ausschöpfung des Kontingents unter Berücksichtigung der bereits getätigten oder genehmigten mittelbaren und unmittelbaren Einfuhren 80 % des Kontingents erreicht hat.

(2) Der Mitgliedstaat kann von dem Antragsteller des Einfuhrpapiers alle erforderlichen Angaben über die Warenbezeichnung, ihren Ursprung, ihren Preis, die Menge bzw. den Betrag der geplanten Einfuhr sowie über den freien Verkehr der Ware in einem anderen Mitgliedstaat fordern.

(3) Das Einfuhrpapier muß innerhalb kürzester Frist und spätestens innerhalb von acht Werktagen nach Eingang des Antrags erteilt werden.

#### Artikel 2

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die geplante Einfuhr Verkehrsverlagerungen auslösen kann, mit denen die Durchführung einer im Einklang mit dem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahme verhindert werden könnte, kann er die Erteilung des beantragten Einfuhrpapiers zurückstellen, vorausgesetzt, daß er die Kommission innerhalb der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehenen Frist mit einem Antrag auf Anwendung des Artikels 115 Absatz 1 des Vertrages befaßt.

Der Antragsteller des Einfuhrpapiers wird über diese Maßnahme unverzüglich unterrichtet.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat entscheidet über die Erteilung des Einfuhrpapiers unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission über die Anwendbarkeit des Artikels 115 Absatz 1 des Vertrages, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Werktagen nach Eingang des Antrags auf das Einfuhrpapier.

#### Artikel 3

Dem Antrag nach Artikel 2 Absatz 1 müssen alle erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, insbesondere :

- genaue Bezeichnung und Tarifnummer der Ware ;
- Ursprungsland der Ware ;
- autonome oder vertragsmäßige Regelung, die der antragstellende Mitgliedstaat auf die fraglichen Waren mit Ursprung in dem betreffenden Drittland anwendet, sowie Menge oder Betrag und Art des eventuellen Kontingents mit Angabe des Ausnutzungsgrads dieses Kontingents, wobei die

tatsächlich getätigten direkten Einfuhren sowie die erteilten Lizenzen berücksichtigt sind ;

- Herkunftsmitgliedstaat ;
- Menge bzw. Betrag der geplanten Einfuhr ;
- Menge bzw. Betrag der aus dem betreffenden Drittland stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren, die bereits eingeführt worden sind oder für welche bereits Einfuhrpapiere während einer angemessenen Referenzzeit gewährt worden sind ;
- gegebenenfalls alle verfügbaren Preisangaben für die Ware, deren Einfuhr geplant ist, mit den Preisangaben für gleichartige inländische Erzeugnisse sowie alle sonstigen Angaben, die zur Beurteilung etwaiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten im antragstellenden Mitgliedstaat erforderlich sind ;
- Zeitpunkt der Hinterlegung des Antrags auf das Einfuhrpapier.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich von den Maßnahmen, die sie auf Grund des Artikels 1 Absätze 1 und 2 getroffen haben.

#### Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. Mai 1971

**zur Festsetzung des Mindestpreises für Weißzucker für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 393/71 über eine Dauerausschreibung durchgeführte zehnte Teilausschreibung**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/203/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 393/71 der Kommission vom 24. Februar 1971 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet <sup>(3)</sup>, führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung des Verkaufspreises durch.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG muß der Verkaufspreis des Zuckers den Interventionspreis übersteigen, wenn er nicht zu Futterzwecken oder zur Ausfuhr bestimmt ist. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß bei der Bestimmung des Verkaufspreises ein etwaiger Qualitätsmangel des betreffenden Zuckers in Betracht gezogen wird.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung <sup>(4)</sup> ist, wenn die Ausschreibungsbedingungen keinen Mindestpreis vorsehen, dieser für die betreffende Ausschreibung, nach Prüfung der eingegangenen Angebote, entsprechend dem Verfah-

ren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und unter Berücksichtigung insbesondere der Marktbedingungen und der Absatzmöglichkeiten festzusetzen. In Anwendung dieser Kriterien ist es angebracht, für die zehnte Teilausschreibung den Mindestpreis, wie im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt, festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 393/71 durchgeführte zehnte Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung am 12. Mai 1971 abgelaufen ist, wird der Mindestpreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, je 100 Kilogramm Weißzucker, wie im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1971

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

**ANHANG**

Nummer des Loses	Höhe des Mindestpreises RE/100 kg
12	22,148

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 25. 2. 1971, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. Mai 1971

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die siebte im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 564/71 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/204/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 564/71 der Kommission vom 17. März 1971 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet<sup>(3)</sup>, führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker durch.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung<sup>(4)</sup> ist, wenn die Ausschreibungsbedingungen keinen Höchstbetrag für die Erstattung vorsehen, dieser für die betreffende Ausschreibung, nach Prüfung der eingegangenen Angebote, entsprechend dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und unter Berücksichtigung insbesondere der Marktbedingungen und der Absatzmöglich-

keiten festzusetzen. In Anwendung dieser Kriterien ist es angebracht, für die siebte Teilausschreibung den Höchstbetrag, wie im Anhang zu dieser Entscheidung angeführt, festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 564/71 durchgeführte siebte Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung am 12. Mai 1971 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, je 100 Kilogramm Weißzucker, wie im Anhang zu dieser Entscheidung angeführt, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1971

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

**ANHANG**

Nummer des Loses	Höchstbetrag der Erstattung in RE/100 kg
B 6	10,180

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 18. 3. 1971, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1971

über die zusätzliche Trocknung und Umlagerung einiger von der deutschen Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1970/1971 übernommener Getreidearten

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/205/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis <sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) und g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kommission mehrere Male, zuletzt am 12. März 1971, über die Notwendigkeit unterrichtet, 66 281 Tonnen Roggen und 53 916 Tonnen Gerste, die von der deutschen Interventionsstelle im Laufe des Wirtschaftsjahres 1970/1971 in Deutschland übernommen worden sind, auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 13,5 v.H. herunterzutrocknen, sowie über die Notwendigkeit, 4 030 Tonnen in Nordrhein-Westfalen und 117 Tonnen im Silo Kiel-Nordhafen gelagertes Getreide umzulagern.

In den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres wurden umfangreiche Mengen an Roggen und Gerste angeboten ; dieses Getreide hatte im allgemeinen einen hohen Feuchtigkeitsgehalt.

Unter Berücksichtigung der Marktlage mußten die von der deutschen Interventionsstelle übernommenen Getreidemengen für eine verhältnismäßig lange Zeit gelagert werden.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, das Getreide, um es lagerfähig zu erhalten, auf einen Feuchtigkeitsgehalt bis zu 13,5 v. H. herunterzutrocknen.

Die in Nordrhein-Westfalen vorgenommene Umlagerung vom 4 030 Tonnen wurde wegen Kündigung

des Lagervertrags, die vom Silo Kiel-Nordhafen vorgenommenen Transporte von 117 Tonnen wegen einer Explosion notwendig.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die von der deutschen Interventionsstelle in der Zeit vom 1. August 1970 bis zum 1. April 1971 durchgeführte Trocknung von 66 281 Tonnen Roggen und 53 916 Tonnen Gerste bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 13,5 v.H. notwendig war.

*Artikel 2*

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die Umlagerung von 4 030 Tonnen in Nordrhein-Westfalen und von 117 Tonnen im Silo Kiel-Nordhafen gelagerten Getreides notwendig war.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 1971

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1971,

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, die aus Japan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Teile und Zubehöre für Krafträder der Tarifnummer 87.12 A des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(71/206/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die Italienische Republik mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 12. Mai 1971 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, die aus Japan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Teile und Zubehöre für Krafträder der Tarifnummer 87.12 A des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Italien einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber Japan für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Italien gegenüber Japan getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzusetzen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum zu genehmigen.

Für die fraglichen Waren könnte eine einheitliche Einfuhrregelung im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Japan eingeführt werden ;

die Gültigkeitsdauer der Maßnahmen müßte bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung beschränkt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die aus Japan stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Teile und Zubehöre für Krafträder der Tarifnummer 87.12 A des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Diese Entscheidung bezieht sich ebenfalls auf die Einfuhr dieser Waren, für welche Anträge auf Einfuhrgenehmigung zur Zeit und ordnungsmäßig bei der italienischen Verwaltung anhängig sind.

*Artikel 2*

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung ist bis zur Anwendung einer einheitlichen Einfuhrregelung im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Japan und spätestens bis zum 31. Dezember 1971 befristet.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1971

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker für die achtundzwanzigste im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 genannten Dauerausschreibung durchgeführte Teilausschreibung

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/207/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 772/70 der Kommission vom 28. April 1970 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 943/71<sup>(4)</sup>, führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker durch.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung<sup>(5)</sup> ist, wenn die Ausschreibungsbedingungen keinen Höchstbetrag für die Erstattung vorsehen, dieser für die betreffende Ausschreibung, nach Prüfung der eingegangenen Angebote, entsprechend dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr.

1009/67/EWG und unter Berücksichtigung insbesondere der Marktbedingungen und der Absatzmöglichkeiten festzusetzen. In Anwendung dieser Kriterien ist es angebracht, für die achtundzwanzigste Teilausschreibung den Höchstbetrag, wie in Artikel 1 angeführt, festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 772/70 durchgeführte achtundzwanzigste Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung am 19. Mai 1971 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr je 100 Kilogramm Weißzucker auf 10,594 Rechnungseinheiten festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 95 vom 29. 4. 1970, S. 18.

(4) ABl. Nr. L 96 vom 29. 4. 1971, S. 11.

(5) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 19. Mai 1971

**zur Durchführung einer Ausschreibung zur Ausfuhr von 20 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste nach südosteuropäischen Ländern**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/208/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 4. Mai 1971 hat die Bundesrepublik Deutschland die Kommission von der Absicht ihrer Interventionsstelle unterrichtet, eine Ausschreibung zur Ausfuhr von ungefähr 20 000 Tonnen Gerste gemäß dem in Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2647/70<sup>(4)</sup>, genannten Verfahren vorzunehmen.

Die auszuschreibenden 20 000 Tonnen Gerste werden über Regensburg ausgeführt. Diese Gerste ist jedoch an anderen Orten gelagert. Um alle an der Ausschreibung Beteiligten in die gleiche Wettbewerbslage zu versetzen, muß die deutsche Interventionsstelle den Verkauf zu gleichen Preisen vornehmen. Zu diesem Zweck muß sie die Transportkosten von dem Lagerort zum Ausfuhrort übernehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die deutsche Interventionsstelle kann zu den nachstehenden Bedingungen eine Dauerausschreibung zur

Ausfuhr von Gerste vornehmen, die sich in ihrem Besitz befindet.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von ungefähr 20 000 Tonnen Gerste.

(2) Die Gebiete, in denen die 20 000 Tonnen Gerste gelagert sind, sind im Anhang aufgeführt.

*Artikel 3*

(1) Für nachfolgenden Ort ist der Mindestverkaufspreis gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 festzusetzen : Regensburg.

(2) Die Angebote müssen für diesen Ausfuhrort abgegeben werden.

Die Angebote beziehen sich auf Gerste, die

— sich in Hafenzugängen mit direkter Umschlagsmöglichkeit auf Binnenschiff befindet

oder

— nicht abgeladen an der Verladestelle am Ausfuhrort angeliefert wurde.

Die Angebote sind nur dann gültig, wenn sie einen Antrag des Bieters auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz über die gebotene Menge mit Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 enthalten.

(3) Für Gerste, die sich nicht an den in Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Plätzen befindet, werden die günstigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und der Verladestelle im Ausfuhrort dem Ausfuhrer durch die deutsche Interventionsstelle zurückerstattet.

*Artikel 4*

Die deutsche Interventionsstelle legt in den Verkaufsbedingungen die Zeitpunkte fest, an denen die Angebote eingereicht werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 51.

Zwischen der Veröffentlichung der Verkaufsbedingungen und dem ersten, für die Einreichung der Angebote festgesetzten Zeitpunkt muß eine Frist von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. Der letzte Tag, an dem die Angebote eingereicht werden können, ist der 30. Juni 1971.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

**ANHANG**

Lagergebiete	Gelagerte Menge
Bayern	1 021 Tonnen
Nordrhein-Westfalen	11 874 Tonnen
Rheinland-Pfalz	6 591 Tonnen

### MITTEILUNG AN DIE ABONNENTEN

Das Sachregister des Amtsblatts für das Jahr 1970 ist soeben in französischer Sprache erschienen; die anderen Sprachfassungen werden umgehend folgen.

Es handelt sich um ein analytisches und methodologisches Sachregister, dem eine alphabetische Zusammenfassung beigelegt ist. Die Herausgabe eines alphabetischen Sachregisters ist nicht vorgesehen.

Das Sachregister 1970 wird den Beziehern des Amtsblatts im Rahmen ihres Abonnements geliefert. Man kann es ferner bei den bekannten Vertriebsstellen (siehe letzte Umschlagseite) erhalten.

Es wurde im Lochkartenverfahren erstellt; dieses Verfahren wird auch für die Erstellung des Sachregisters 1969 benützt, dessen Erscheinen für Oktober 1971 vorgesehen ist.

Das Sachregister 1968, noch im bisher angewandten manuellen Verfahren erstellt, wird zum Jahresende erscheinen.

## JAHRBUCH DER SOZIALSTATISTIK

1970

Das Jahrbuch der Sozialstatistik erscheint alle zwei Jahre und faßt die wichtigsten Informationen zu folgenden Themen zusammen :

- Bevölkerung,
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit,
- Löhne,
- Lebensniveau,
- Unterrichtswesen,
- Sozialkonten, soziale Sicherheit und Betriebsunfälle.

In der Ausgabe 1970 werden im allgemeinen Reihen für die Zeit von 1958 bis 1969 gegeben sowie die wichtigsten Ergebnisse von Spezialerhebungen.

Die Veröffentlichung (320 Seiten) kann über das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften und die bekannten Vertriebsstellen in den einzelnen Ländern zum Preis von 9,50 DM oder 125,— bfrs bezogen werden.

